Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)56(6)
gel. VB zur öffent. Anh. am
14.01.2026 - Cannabis
12.01.2026

Deutsche Hauptstelle
für Suchtfragen e.V.

Ausschuss für Gesundheit
Anhörungsteam – Sekretariat PA 14
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e.V. und ihrer Mitgliedsverbände möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) Stellung zu nehmen. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) ist der Zusammenschluss der in Deutschland in der Suchthilfe und Sucht-Selbsthilfe bundesweit tätigen gemeinnützigen Vereine und Verbände.

Wir möchten uns anlässlich der vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf dafür aussprechen, dass für alle Medikamente mit einem Abhängigkeitspotenzial, ein persönlicher Arztkontakt bei der Erstverschreibung verpflichtend sein sollte. Diese Regelung erachten wir für Medizinal-Cannabis genauso für erforderlich, wie bei der Verschreibung von z.B. Schlaf- und Beruhigungsmitteln oder Schmerzmitteln mit einem Abhängigkeitspotenzial.

Im weiteren Verlauf der Behandlung sollte es in der Verantwortung der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt obliegen, wie oft und in welcher Taktung der persönliche Arztkontakt erforderlich ist.

Angesichts des Missbrauchspotenzial bei Medikamenten mit Abhängigkeitspotenzial sehen wir es auch als erforderlich an, dass die ärztliche Sorgfaltspflicht eingehalten und dies auch überprüft wird. Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verschreibung von Medizinal-Cannabis legen zumindest nahe, dass nicht in allen Fällen eine Überprüfung der medizinischen Indikation ausreichend erfolgte. Fahrlässiges Fehlverhalten bei der Verschreibung sollte daher effektiver kontrolliert und auch sanktioniert werden.

Die DHS spricht sich dafür aus, dass die Erkenntnislage über die Indikationen und den medizinischen Nutzen von Medizinal-Cannabis durch eine verbesserte Forschung ausgebaut wird.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte hält die DHS eine Beibehaltung der Versandmöglichkeit von Medizinal-Cannabis durchaus für möglich. Wichtig ist jedoch auch, dass der Gesetzgeber aktuellen Entwicklungen im Bereich der eigentlich verbotenen Werbung entschiedener entgegentritt. Es kann nicht sein, dass auf Internetseiten, in sozialen Medien und sogar auf Plakatwänden intensiv für Medizinal-Cannabis geworben wird. Der Gesetzgeber und die Behörden sind aufgefordert, diese Entwicklungen klar zu unterbinden.

Die DHS sieht in der aktuellen Entwicklung im Bereich von Medizinal-Cannabis Hinweise auf ein mögliches Ausweichverhalten. Auch mit der Teillegalisierung ist der legale Zugang zu nicht-medizinischem Cannabis mit einer kontrollierten Produktqualität für viele Konsumierende

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

immer noch sehr hochschwellig. Die DHS sieht eine Weiterentwicklung des Konsum-Cannabisgesetzes unter Gesundheits-, Verbraucher- und Jugendschutzaspekten ebenso erforderlich wie Änderungen im Medizinal-Cannabisgesetz, um Fehlentwicklungen aufzuheben.

Um die Folgen von Cannabiskonsum zu reduzieren, spricht sich die DHS erneut für eine deutliche Stärkung der Prävention, Beratung, Behandlung und Sucht-Selbsthilfe aus, die auf allen politischen Ebenen (Bund, Ländern und Kommunen) erfolgen muss.

Hamm, 12.01.2026

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.